

Thema des Monats

Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG und Umsatzsteuer

von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht Henry Euba, Stralsund

I. Problemstellung

Die anwaltliche Praxis ist nicht zuletzt auch von der Bearbeitung von Mandaten geprägt, welche über die

Beratungshilfe abzurechnen sind. Dabei kann der Anwalt bei Vorliegen der Voraussetzungen zum einen Gebühren gegenüber der Staatskasse abrechnen.

Zum anderen steht ihm nach Nr. 2500 VV RVG (früher Nr. 2600 VV RVG) gegen den Mandanten die Beratungshilfengebühr (sog. Schutz- oder Pauschalgebühr) zur Seite. Diese beträgt nach der gesetzlichen Regelung 10 €. Nach der Anm. zu Nr. 2500 VV RVG dürfen neben der Beratungshilfengebühr vom Anwalt **keine Auslagen** erhoben werden. Zu den Auslagen gehört nach Nr. 7008 VV RVG auch die **Umsatzsteuer**. Sie kann dem Mandanten daher nach der gesetzlichen Regelung entgegen der üblichen Vorgehensweise nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Bei der Abrechnung stellt sich dann jedoch die praktische Frage, ob es sich bei der Beratungshilfengebühr i.H.v. 10 € um eine **Nettogeühr** handelt, welche der Anwalt dann später gegenüber der Finanzverwaltung zusätzlich mit 19 % zu versteuern hat oder ob in diesem Betrag die Umsatzsteuer bereits enthalten ist, der Gesetzgeber die Gebühr als eine **Bruttogeühr** ausgestaltet hat oder der Betrag gar **umsatzsteuerfrei** bleiben kann.

Im ersteren Fall sind vom Anwalt dann derzeit 1,90 € aus der eigenen Tasche zusätzlich an die Finanzverwaltung abzuführen, während ihm 10 € an Umsatz verbleiben. Ist die zweite Berechnungsmethode zutreffend, vereinnahmt der Anwalt 8,40 € und zahlt 1,40 € an das Finanzamt. Im letzten Fall erzielt der Anwalt dagegen 10 € an Umsatz und bleibt keine Umsatzsteuer schuldig.

II. Der Meinungsstand

1. Bruttobetrag

Nach einer Auffassung handelt es sich um einen Bruttobetrag, in welchem die **Umsatzsteuer bereits enthalten** ist, so HARTUNG/RÖMERMANN/SCHONS, RVG, 2006, Vorbem. zu Nr. 2500 VV RVG Rn. 5; MAYER/KROISS, RVG, 3. Aufl., Nr. 2500 VV RVG Rn. 3; HANSENS, in: HANSENS/BRAUN/SCHNEIDER, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Aufl., Teil 7 Rn. 51, AnwKomm-RVG/N. SCHNEIDER, RVG, 4. Aufl., Nr. 2500 VV RVG Rn. 1; HARTMANN, KostG, 38. Aufl., Nr. 2500 VV RVG Rn. 4; GROSS, Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen, 2. Aufl., Rn. 651; ENDERS, RVG für Anfänger, 13. Aufl., Rn. 705; FISCHER NZA 2004, 1185; HENKE AnwBl. 2006, 484; N. SCHNEIDER MDR 2004, 494; BERNERS, in: Die RVG Prüfung, 2. Aufl., Prüfungsfrage 4.8 Rn. 2. Dieser Auffassung haben sich ebenfalls die RAK Stuttgart und die RAK Frankfurt/M. in ihrer Internetpräsenz angeschlossen.

Diese in der Literatur h.M. führt, soweit überhaupt eine Begründung gegeben wird, für sich zum einen ins Feld, dass dieses Ergebnis der Systematik des (Umsatz-)Steuerrechts entsprechen würde (HENKE, AnwBl. 2006, 484; RAK Stuttgart, a.a.O.; RAK Düsseldorf, a.a.O.). Dabei wird argumentiert, dass der Anwalt im Fall einer Nettogeühr die Umsatzsteuerschuld seines Mandanten übernehmen würde, was steuerrechtlich systemfremd sei.

Für die Annahme einer Umsatzsteuerbefreiung ergäben sich nach dieser Auffassung keine Anhaltspunkte im Steuerrecht.

Darüber hinaus würde der Anwalt bei der Annahme einer Nettogeühr, auf welche 1,90 € Umsatzsteuer abzuführen sei, im Verhältnis zur Vereinbarung einer Bruttogeühr i.H.v. 10 € schlechter gestellt werden, da er dann nur 1,60 € Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung zu zahlen habe. Ferner wird auf die wirtschaftliche Interessenlage der Anwaltschaft abgehoben. Danach soll die Annahme einer Bruttogeühr und einem darin inkludierten Umsatzsteueranteil von derzeit 1,60 € eher im Interesse der Anwaltschaft sein, als der Steuerverwaltung 1,90 € Umsatzsteuer zu bezahlen.

Außerdem wird die bisher zum alten § 8 Abs. 1 BerHG vertretene h.M., wonach neben der Beratungshilfengebühr keine weiteren Auslagen, auch nicht die Umsatzsteuer nach § 25 Abs. 2 BRAGO, in Rechnung gestellt werden darf, zur Untermauerung des gefundenen Ergebnisses argumentativ einbezogen (HANSENS, a.a.O.).

2. Nettobetrag

Eine andere Literaturmeinung hält die Beratungshilfengebühr für eine Nettogeühr, auf welche der Anwalt die Umsatzsteuer i.H.v. 1,90 € aus der eigenen Tasche an den Fiskus zu entrichten habe (BRAUN/HANSENS, RVG-Praxis, 2004, Teil 3 B V S. 112; MAYER/KROISS, RVG, 2. Aufl. 2006, Nr. 2500 VV RVG Rn. 3), ohne dass er gegen den Mandanten die betreffende Auslage weiterberechnen kann.

Die Vertreter dieser Auffassung nehmen – soweit hierfür überhaupt eine Begründung abgegeben wird – für sich in Anspruch, dass die alte Rechtslage zu § 8 Abs. 1 BerHG a.F. schon deshalb nicht als stichhaltige Argumentation gelten kann, da mit der Änderung des BerHG und der nunmehr im RVG geregelten Beratungshilfengebühr dieser Auffassung der Boden entzogen sei (MAYER/KROISS, a.a.O.).

3. Beratungshilfengebühr zuzüglich Umsatzsteuer

Nach einer dritten Mindermeinung werden dem Mandanten gegenüber die Beratungshilfengebühr i.H.v. 10 € und zusätzlich die Umsatzsteuer, d.h. insgesamt 11,90 € in Rechnung zu stellen sein (WOLF, RVG für Einsteiger, 2004, S. 38; N. SCHNEIDER AnwBl. 2004, 129, 137).

Auch die Vertreter dieser Auffassung nehmen für sich in Anspruch, dass mit der Gesetzesänderung und der Regelung der Beratungshilfengebühr im RVG, die zu § 8 BerHG vertretenen Argumente nicht mehr ins Feld geführt werden können.

4. Umsatzsteuerbefreiung

Soweit ersichtlich wird in der einschlägigen Literatur (Rechtsprechung ist bisher nicht ersichtlich) nirgends die Auffassung vertreten, dass die Umsätze durch die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit seien.

III. Stellungnahme

1. Gesetzeswortlaut

Ausgangspunkt der Überlegungen, welcher der genannten Meinungen der Vorzug zu geben ist oder ob diese zu verwerfen sind, ist der Wortlaut der Regelung.

Nach Nr. 2500 VV RVG beträgt die Beratungshilfegebühr 10 €. Die amtlichen Anmerkungen zu dieser Gebührenregelung schreiben nur vor, dass neben dem betreffenden Betrag i.H.v. 10 € keine Auslagen erhoben werden dürfen. Zu den Auslagen zählt nach dem Willen des RVG-Gesetzgebers gem. Nr. 7008 VV RVG auch die Umsatzsteuer. Die hier einschlägigen gesetzlichen Regelungen legen dem Wortlaut nach lediglich fest, dass es der Anwaltschaft nicht erlaubt sei, bei der Berechnung der Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG gegenüber den Mandanten die Umsatzsteuer zu erheben.

Letztlich stellte man dem Mandanten jedoch bei einer Auslegung hin zu einer Bruttogebühr entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des Nr. 2500 VV RVG dann doch die Umsatzsteuer, wenn auch in geringerer Höhe und ohne dass dies aus der Rechnung selbst für ihn erkennbar würde, in Rechnung.

Die amtlichen Anmerkungen zu Nr. 7008 VV RVG nehmen hinsichtlich der Nichterhebung der Umsatzsteuer lediglich Bezug auf die Ausnahmeregelungen für Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UstG.

Ob daher eine Nettogebühr vorliegt oder gar eine Umsatzsteuerbefreiung, lässt sich dem Wortlaut dagegen nicht eindeutig entnehmen. Nur die von der h.M. favorisierte Bruttogebühr widerspricht bei näherem Hinsehen dem Wortlaut. Nach diesem ist jedenfalls auch klar, dass dem Mandanten die Umsatzsteuer nicht zusätzlich über die 10 € hinaus in Rechnung gestellt werden darf, sodass die o.g. dritte Auffassung danach eindeutig contra legem ist.

2. Sinn und Zweck des Gesetzes

Ein Schwergewicht der Auslegung liegt bei der Frage nach dem objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes (sog. objektiv-teleologische Auslegungsmethode, vgl. BGHSt 17, 2123; 24, 40; BVerfGE 1, 299; 11, 126, 130). Dabei kann der Wille des Gesetzgebers nicht außer Acht bleiben.

Nach dem Gesetzentwurf entspricht die Regelung der heutigen Nr. 2500 VV RVG der des § 8 Abs. 1 BerHG a.F. (BR-Drucks. 830/03 = BT-Drucks. 15/1971, S. 208). Der Gesetzentwurf sah die hier problematische Regelung, wonach neben der Gebühr keine weiteren Auslagen in Rechnung gestellt werden dürfen, ursprünglich nicht vor (BR-Drucks. 830/03, S. 265 = BT-Drucks. 15/1971). Die Umsatzsteuer war dagegen auch schon im Gesetzentwurf unter Nr. 7008 VV RVG als Auslagentatbestand vorgesehen.

§ 8 Abs. 2 BerHG a.F. sprach dem Anwalt einen Anspruch i.H.v. 10 € gegen den Mandanten zu. Die alte

Regelung schwieg dem Wortlaut nach zu der Frage, ob neben der Beratungshilfegebühr noch Auslagen – wie die Umsatzsteuer – gegenüber dem Mandanten erhoben werden dürfen.

Allerdings wurde von der damals h.M. vertreten, dass neben den 10 € Beratungshilfegebühr auch von der Anwaltschaft kein Auslagenersatz gefordert werden kann (u.a. SCHOREIT/DEHN, BerH/PKH, 7. Aufl., § 8 BerHG, Rn. 4; LINDEMANN/TRENK-HINTERBERGER, BerHG, 1987, § 8 Rn. 2; KALTHOENER/BÜTTNER, BerH + PKH, Rn. 986; RIEDEL/SUSSBAUER, BRAGO, 8. Aufl., § 133 Rn. 1; HANSENS, BRAGO, 8. Aufl., § 133 Rn. 1; GEROLD/SCHMIDT/VON EICKEN/MADERT, BRAGO, 15. Aufl., vor § 131 Rn. 13; HARTMANN, KostG, 32. Aufl., Einf. § 131 BRAGO Rn. 11; KINDERMANN, Gebührenpraxis für Anwälte, 2001, Teil I H VI Rn. 856). Zur Begründung dafür, dass neben der Beratungshilfegebühr keine Auslagen in Rechnung gestellt werden dürfen, wurde ins Feld geführt, dass § 8 BerHG a.F. im BerHG und nicht in der BRAGO stünde und deshalb die **Auslagenregelungen der §§ 25 ff. BRAGO nicht gelten** würden. Ferner wurde argumentiert, dass dem Gesetzgeber bei der Schaffung des § 8 Abs. 2 BerHG a.F. der begriffliche Unterschied zwischen Gebühren und Auslagen und der hierfür gebrauchte Oberbegriff der Kosten bekannt gewesen sei. Gleichwohl oder gerade deshalb habe er in § 8 Abs. 2 BerHG a.F. den Begriff „Gebühr“ gewählt und damit zum Ausdruck gebracht, dass der Anwalt nur 10 € vom Auftraggeber verlangen könne und nicht noch zusätzliche Auslagen, wie die Umsatzsteuer.

Soweit ersichtlich ist, wurde jedoch die Frage, ob es sich bei der Beratungshilfegebühr von 10 € nach § 8 Abs. 2 BerHG a.F. um eine Brutto- oder eine Nettogebühr gehandelt habe, kaum, ob eine Umsatzsteuerbefreiung vorlag, gar nicht problematisiert. Lediglich vereinzelt und damit ohne Anspruch eine h.M. zu sein wurde die Auffassung vertreten, dass in den 10 € die Umsatzsteuer bereits enthalten sei, also eine Bruttogebühr vorliege (KALTHOENER/BÜTTNER, a.a.O.; LINDEMANN/TRENK-HINTERBERGER, a.a.O.). Begründet wurde diese Meinung, wenn überhaupt damit, dass dies mangels anderweitiger ausdrücklicher Erklärung seitens des Gesetzgebers der Fall sein müsse (LINDEMANN/TRENK-HINTERBERGER, a.a.O.).

Mit der Einbeziehung der Beratungshilfegebühr in die Regelungen der Anwaltsvergütung (ursprünglich als Nr. 2600 VV RVG) wurde jedoch der h.M. zu § 8 Abs. 2 BerHG a.F., wonach dem Mandanten neben den 10 € nicht auch noch die Auslagen und damit die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden sollen, die Grundlage entzogen. Aus sozialen Gründen sah sich wohl der Rechtsausschuss des Bundestages veranlasst, in seiner Beschlussempfehlung zur Beratungshilfegebühr die Anm. hinzuzufügen, dass neben der betreffenden Gebühr keine Auslagen erhoben werden dürfen (BT-Drucks. 15/2487). Welcher Auffassung der Gesetzgeber, der sich bei seiner Beschlussfassung an der genannten Fassung des Rechtsausschusses orientierte, nun in Bezug auf die Frage, ob es sich bei der Beratungshilfegebühr um eine Brutto-

oder Nettogebühr oder einen umsatzsteuerfreien Umsatz handele, gefolgt ist, ist jedoch in der Gesetzesbegründung und auch der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht ersichtlich. Denn zur Begründung nimmt der Rechtsausschuss nur Bezug auf SCHOREIT/DEHN, a.a.O., § 8 BerHG Rn. 4 (BT-Drucks. 15/2487, S. 140). Die betreffende Fundstelle schweigt allerdings zu der Frage, ob eine Netto-, eine Bruttogebühr oder eine umsatzsteuerfreie Leistung des Anwalts vorliege, sodass aus der Bezugnahme hierauf in der Gesetzesbegründung zu Nr. 2600 VV RVG a.F. (heute Nr. 2500 VV RVG) keinerlei zweifelsfreie Schlüsse auf den diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers zur Streitentscheidung möglich sind.

Allerdings war es auch das erklärte Ziel der Einführung des RVG, das (anwaltliche Kostenrecht) für den Anwender (Anwalt und Mandanten) transparenter und einfacher zu gestalten und sollte zu einer Erhöhung der Einnahmen der Anwaltschaft führen (BT-Drucks. 15/1971, S. 1, 3; BT-Drucks. 15/2487, S. 1, 3).

Folgt man daher der Auffassung, wonach eine Bruttogebühr festgelegt worden sein soll, so wäre das erstgenannte gesetzgeberische Ziel verfehlt. Denn dann handelte es sich bei der Beratungshilfegebühr um die einzige Gebühr, welche im RVG zu finden ist, welche die Umsatzsteuer schon enthielte, wohingegen die übrigen Gebühren als Nettogebühren ausgestaltet sind. Dies steht einer Transparenz entgegen, da dieser gesetzgeberische Wille nicht schon aus dem Gesetz erkennbar würde.

Von einer Vereinfachung im Verhältnis zur früheren Rechtslage kann dann in diesem Punkt auch nicht die Rede sein. Die frühere Diskussion über die Frage, ob neben der Gebühr auch Auslagen berechnet werden dürfen, ist zwar durch die Klarstellung von der Anmerkung beendet, aber eine neue Unsicherheit in steuerrechtlicher Sicht begründet, bzw. eine alte beibehalten worden.

Hierdurch sollte lediglich klargestellt werden, dass wie im alten geltenden Recht auch künftig neben der Beratungshilfegebühr **weder die Postentgeltpauschale** nach Nr. 7002 VV RVG **noch die Umsatzsteuer** nach Nr. 7008 VV RVG erhoben wird (BT-Drucks. 15/2487, S. 140).

Die Annahme einer Bruttogebühr führt im Gegensatz zum gesetzgeberischen Ziel zu einer Verringerung der anwaltlichen Einnahmen/des Umsatzes. Denn dann hätte der Anwalt – auch im Verhältnis zur alten Rechtslage des § 8 BerHG a.F. statt 10 € nur 8,40 € eingenommen, wohingegen er bei Umsatzsteuerfreiheit 10 € einnehmen würde.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung seiner Ziele nicht die Verbesserung des anwaltlichen Gewinns, sondern seiner Umsätze im Auge hatte, wird schon allein durch die Verwendung des Begriffes „**Einnahmen**“ deutlich. Dieser Begriff wird im normalen Sprachgebrauch im Kontrast zum „Gewinn“, welcher als Differenz zwischen den Einnahmen und Aufwendungen betrachtet wird, verwendet.

Dieser findet jedoch auch im Gesetz als Rechtsbegriff seine Verwendung. So werden die Einnahmen in § 3 EStG als Rechtsbegriff im Gegensatz zur Definition des steuerlichen Gewinns in § 4 EStG angewandt.

Hätte der Gesetzgeber, welcher die gesetzliche Unterscheidung der beiden Begriffe kannte, den Gewinn gemeint, hätte er diesen Terminus verwendet. Darüber hinaus konnte der Gesetzgeber den Begriff des Gewinns bei der Beschreibung seiner Ziele auch schon deshalb nicht gemeint haben, da dieser aufgrund der jeweiligen Aufwendungen bei den Anwälten individuell verschieden ausfällt, ohne, dass der Gesetzgeber hier einen nennenswerten Einfluss ausüben könnte.

Dieses erklärte Ziel des Gesetzgebers mit der Schaffung des RVG für mehr Transparenz und mehr Einnahmen bei der Anwaltschaft zu sorgen, würde bei der Annahme einer Bruttogebühr noch aus einem weiteren Grunde zusätzlich verfehlt. Denn nach einer Umsatzsteuererhöhung – wie bereits erfolgt – bekommt der Anwalt nach dieser Auffassung nun nämlich plötzlich statt einem Nettobetrag von 8,62 € bei 16 % Umsatzsteuer nur noch 8,40 € Honorar bei 19 % Umsatzsteuer, ohne dass dies auch nur ansatzweise aus dem Gesetz ersichtlich wäre. Es kann daher nicht dem Willen der Gebührenrechtsreform entsprechen, die Honorarhöhe von einer eventuellen Steuererhöhung abhängig zu machen.

Allerdings stünde auch der Annahme einer Nettogebühr, auf welcher der Anwalt aus eigener Tasche die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen hätte, das erklärte Ziel des Gesetzgebers entgegen, mit dem RVG für eine Verbesserung der anwaltlichen Einnahmesituation zu sorgen. Denn handelte es sich um eine Nettogebühr, auf welche der Anwalt die Umsatzsteuer selbst zu entrichten hätte, ohne diese auf den Mandanten weiter berechnen zu können, dann führte dies zu einer Verringerung der Einnahmen, welche noch über der läge, welche bei der Annahme einer Bruttogebühr gegeben wäre. Auch hier würde der Anwalt zudem mit dem Problem belastet, dass eine Erhöhung der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber seine Einnahmen weiter verringert. Von Transparenz und Übersichtlichkeit der Regelung wäre auch bei dieser Auslegung keine Spur.

Der Begründung zu Nr. 7008 VV RVG ist nichts weiter zur Lösung dieses Meinungsstreits zu entnehmen, sondern nur, dass die frühere wortgleiche Regelung des § 25 Abs. 2 BRAGO übernommen werden sollte (BT-Drucks. 15/1971, S. 208).

Klar und deutlich widerspricht jedoch die dritte der genannten Auffassungen auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, Auslagen – wie die Umsatzsteuer nicht auf den Mandanten umzulegen.

Auch die Gesetzesbegründung, wonach dem Mandanten über die 10 € entsprechend der alten Rechtslage (h.M.) zu § 8 BerHG a.F. keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden durfte, spricht gegen die unter II. 3 genannte Auffassung, wonach die Umsatz-

steuer dennoch dem Mandanten in Rechnung zu stellen sei.

Allein die Annahme einer **umsatzsteuerfreien Leistung** des Anwalts dürfte fast allen mit der Einführung des RVG verfolgten Zielen des Gesetzgebers entsprechen. Nur zu einer Verbesserung der Einnahmen führte auch dies nicht, da auch schon zzt. der Geltung des § 8 BerHG a.F. die betreffende Gebühr 10 € betrug. Aber jedenfalls führt diese Auffassung nicht wie die Meinungen zu II. 1 und II. 2 gegen den Willen des Gesetzgebers gar zu einer Verringerung der anwaltlichen Einnahmen oder zu mangelnder Transparenz. Der Sinn und Zweck der Regelung steht daher der Annahme einer Brutto- und auch der einer Nettogebühr entgegen, wohingegen eine Umsatzsteuerfreiheit von den Zielen des Gesetzgebers gedeckt wäre.

3. Systematische Auslegung

Eine weitere Methode der Auslegung des Gesetzes stellt diejenige dar, den Inhalt einer Regelung nach deren **Stellung innerhalb desselben Normenkomplexes** zu ermitteln.

Sämtliche Gebühren des VV RVG sind vom Gesetzgeber als Nettogebühren ausgestaltet worden, d.h., auf die betreffenden Gebühren wird nach Nr. 7008 VV RVG grds. die Umsatzsteuer erhoben und vom Anwalt gegenüber dem Mandanten abgerechnet.

Dies spricht mangels gegenteiliger Angaben dafür, dass auch die Regelung der Nr. 2500 VV RVG vom Gesetzgeber als Nettogebühr vorgesehen worden ist. Nach den amtlichen Anmerkungen ist lediglich ausgeschlossen, dass mit der Abrechnung der betreffenden Gebühr dem Mandanten zusätzlich auch die hierauf normalerweise entfallende Umsatzsteuer weiterberechnet werden sollte.

Ein weiterer Grund, aus welchem ersichtlich ist, dass es sich bei der betreffenden Gebühr nicht um eine Bruttogebühr handelt, stellt § 13 Abs. 2 RVG dar. Danach beträgt die Mindestgebühr des Anwalts 10 € (netto). § 13 Abs. 2 RVG regelt zwar die Wertgebühren und Nr. 2500 VV RVG stellt dagegen eine **Festgebühr** dar. Gleichwohl kann der betreffenden Regelung eine bestimmte Grundentscheidung des Gesetzgebers bei der Mindestberechnung der Gebühren entnommen werden. Gleiches gilt bei den Rahmengebühren und den anderen Festgebühren. Auch hier bleibt keine der betreffenden Gebührenregelungen unter einem Wert von 10 € netto.

Bei der Annahme einer Bruttogebühr würde der Anwalt daher im Gegensatz zu § 13 Abs. 2 RVG deutlich weniger als die Mindestgebühr von 10 € – nämlich heute bloß 8,40 € erhalten.

Für die Annahme einer Nettogebühr könnte daher der unmittelbare Normenkontext im RVG sprechen. Dieser kann jedenfalls nicht für die entgegen dem Wortlaut vertretene Auffassung, dass die Umsatzsteuer doch in Rechnung gestellt werden darf, herhalten.

Die Systematik des RVG gibt keine zweifelsfreien Anhaltspunkte für die Annahme einer Umsatzsteuerfreiheit der betreffenden Gebühr, spricht jedoch auch nicht gegen eine solche. Denn handelte es sich um eine Nettogebühr, ist noch nichts darüber gesagt, ob eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Anhaltspunkte für die richtige Auslegung im Feld **verwandter Normenkomplexe** zu suchen.

Soweit für den Verfasser ersichtlich findet sich in diesem Zusammenhang nur die Norm des § 4 Abs. 2 VbVG, welcher für die hiesige Problematik fruchtbar gemacht werden könnte. Danach gelten die in § 4 Abs. 1 VbVG genannten Stundensätze der Betreuer auch die anfallende Umsatzsteuer ab. Somit hat der Gesetzgeber die **Betreuervergütung als Bruttogehalt** vorgesehen und dies auch ausdrücklich geregelt.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die betreffende Problematik kannte und entsprechend sprachlich umgesetzt hat. Hätte er demnach auch die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG als Bruttogebühr ausgestalten wollen, hätte er auch dies in ähnlicher Weise ausdrücklich deutlich gemacht. Da dies jedoch bei Nr. 2500 VV RVG unterblieben ist, kann hieraus der Schluss gezogen werden, dass entgegen der h.M. in Nr. 2500 VV RVG jedenfalls **keine Umsatzsteuer enthalten** ist.

4. Umsatzsteuerrechtliche Betrachtung

Nach dem System des Umsatzsteuerrechts soll letztlich der Endverbraucher/der letzte Leistungsempfänger die Umsatzsteuer tragen, damit belastet werden. Dies ergibt sich schon aus §§ 13a, 13b, 14 UStG. Danach ist i.d.R. der Leistungsempfänger schon der Steuerschuldner.

Ist der Empfänger einer entgeltlichen Leistung eines Unternehmers ausnahmsweise z.B. nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG einmal nicht der Umsatzsteuerschuldner, sondern der Unternehmer selbst, dann regelt § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG, dass der Unternehmer verpflichtet ist, dem Leistungsempfänger eine Rechnung auszustellen, welche die Umsatzsteuer ausweist. Er kann vom Leistungsempfänger dann die Bezahlung der Umsatzsteuer verlangen, welche er dann als Steuerschuldner an die Finanzkasse auszukehren hat. In keinem Fall soll demnach der **Leistungserbringer** nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, der Unternehmer, welcher eine entgeltliche Leistung gegenüber einem Dritten erbringt, diese selbst tragen/aus der eigenen Tasche bezahlen, ohne einen entsprechend gleich hohen Anspruch auf Erstattung des Betrags gegen den Leistungsempfänger zu haben. Aus diesem Grund benennt der Gesetzgeber des RVG die Umsatzsteuer auch als Auslagatbestand.

Der Anwalt ist Leistungserbringer i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und damit Steuerschuldner nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG, darf aber nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG grds. die **Umsatzsteuer an den Mandanten** als Leistungsempfänger weiter be-

rechnen. Eine solche Rechnungslegung ist dem Anwalt jedoch nach Nr. 2500 VV RVG verboten. Gleichwohl verbleibt es bei der Regelung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG, wonach der Anwalt der Steuerschuldner ist.

Geht man daher von einer Nettogebühr aus, auf welche der Anwalt als Leistungserbringer die Umsatzsteuer zu zahlen hat, ohne dass er diese an den Mandanten weiterberechnen darf, ist es entgegen dem System des UStG nicht der Leistungsempfänger, welcher letztlich die Umsatzsteuer trägt, sondern hier wird **systemwidrig der Leistungserbringer/der Anwalt zum Belasteten.**

Dieser systemwidrige Nachteil wird für den Anwalt auch nicht durch dessen Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG ausgeglichen. Denn er könnte als Unternehmer die Vorsteuer hierfür nur ziehen, wenn der Anwaltskanzlei die umsatzsteuerpflichtige Leistung durch einen Dritten Unternehmer erbracht worden wäre und dem Anwalt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG für diese Leistung eine Rechnung, welche nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG die Umsatzsteuer ausweist, vorliegen würde. Beides ist jedoch nicht der Fall.

Die Annahme einer Nettogebühr findet daher keinen Anhalt im UStG. Im Gegenteil: Eine Nettogebühr, bei welcher letztlich der Anwalt als Leistungserbringer die Umsatzsteuer zu tragen hat, ist umsatzsteuersystemwidrig.

Überdies hat die Annahme einer **Nettogebühr** einen weiteren systematischen Fehler: Wird die umsatzsteuerpflichtige Beratungshilfeleistung des Anwalts gegenüber einem anderen Unternehmer erbracht, kann Letzterer die Vorsteuer nur deshalb nicht abziehen, weil ihm entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG keine Rechnung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG vorliegt, welche die Umsatzsteuer ausweist.

Geht man jedoch von einer **Bruttogebühr** aus, welche bereits die Umsatzsteuer enthalten soll, kann auch hier wiederum der die anwaltliche Beratungsleistung empfangende Unternehmer infolge des Fehlens der hierfür nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2, 14 Abs. 4 Satz 1 insbesondere Nr. 7, 8 UStG erforderlichen Rechnung, welche die Umsatzsteuer ausweist, keinen Vorsteuerabzug geltend machen, obwohl er dann die Umsatzsteuer mit seiner Zahlung von 10 € i.H.v. derzeit 1,60 € geleistet hat.

Demgegenüber kann auch nicht eingewandt werden, dass der Anwalt dann seine Rechnung gegenüber dem die Beratungsleistung empfangenen Unternehmer so ausgestaltet, dass er die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG in einen Nettoanteil i.H.v. 8,40 € und in die darauf entfallende Umsatzsteuer i.H.v. 1,60 € aufteilt und somit die Umsatzsteuer doch ausweist. Denn genau das ist ihm nach der amtlichen Anm. zu Nr. 2500 VV RVG untersagt. Letztlich trüge der Mandant bei einer solchen Auslegung entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des Nr. 2500 VV RVG dann doch die Umsatzsteuer, wenn auch in geringerer Höhe.

Auch diese Auslegung hin zum Vorliegen einer Bruttogebühr wäre in Bezug auf das Umsatzsteuerrecht systemwidrig, da der Endverbraucher dann keine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erhält und entgegen dem UStG kein Vorsteuerabzug möglich wäre, obwohl die Umsatzsteuer in der Rechnung enthalten sein soll.

Eine Ausnahme von der Art der Rechnungslegung nach §§ 31 ff. UStDV, z.B. bei Bagatellbeträgen nach § 33 UStDV, welche diesen systematischen Mangel der betreffenden Auffassungen beheben könnte, liegt nicht vor. Zudem lassen diese Regelungen auch keine Ausnahme an der Umsatzsteuerausweisungspflicht zu.

Sowohl den Vertretern der Annahme einer Brutto- als auch denen, welche Nr. 2500 VV RVG für eine Nettogebühr halten, steht somit das System des Umsatzsteuerrechts entgegen.

Zu beleuchten ist daher noch, ob umsatzsteuersystematische Argumente auch gegen die Annahme einer **Befreiung** der betreffenden Gebühr **von der Umsatzsteuerbarkeit** sprechen.

Grds. entfällt auf alle Umsätze i.S.d. §§ 1 ff. UStG die Umsatzsteuer. Die anwaltliche Dienstleistung – wie sie hier im Rahmen der Beratungshilfe gewährt wird – ist eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG grds. umsatzsteuerpflichtige Leistung. Eine Ausnahmeregelung aus dem UStG, z.B. in Form einer Steuerbefreiung nach §§ 4 ff. UStG ist vorliegend nicht gegeben.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer nach der **Kleinunternehmerregelung** des § 19 UStG ist allein von der Höhe der Gesamtjahresumsätze abhängig und dürfte jedenfalls im Regelfall nicht einschlägig sein. Über die Umsatzsteuerpflichtigkeit bestimmter Umsätze, wie derer nach Nr. 2500 VV RVG ist dieser Vorschrift jedenfalls nichts zu entnehmen.

Somit ergeben sich zumindest aus dem UStG zwar selbst keine eindeutigen Anhaltspunkte für die Annahme einer Steuerbefreiung des streitgegenständlichen Umsatzes. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber jedoch Befreiungstatbestände im UStG geschaffen hat, macht deutlich, dass solche Umsatzsteuerbefreiungen zum System der Umsatzsteuer gehören. Die Annahme allein, dass ein solcher **Befreiungstatbestand nicht auch im UStG** geregelt ist, steht jedoch dem System der Umsatzsteuer als solches jedoch nicht entgegen. Dieses Argument greift daher nicht gegen eine Befreiung von der Umsatzsteuer durch.

Es stellt sich daher allein die Frage, ob mit der Regelung in der Anmerkung zu Nr. 2500 VV RVG ein solcher **Ausnahmetatbestand außerhalb des UStG** geschaffen worden ist.

Wie oben gezeigt worden ist, führen die dort verwendeten klassischen Auslegungsregelungen insofern zu keinem eindeutigen Ergebnis.

5. Verfassungsrechtliche Betrachtung

Auch wenn dies in der Gesetzesbegründung nicht deutlich genug zum Ausdruck kommt, ging der Wille des Gesetzgebers bei der Schaffung der streitgegen-

ständlichen Anmerkung offensichtlich darum, aus sozialen Gesichtspunkten, die finanzielle Belastung der mittellosen Rechtsuchenden zu begrenzen, weshalb die Umsatzsteuer auf die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG unerhoben bleiben und der Rechtsuchende nur 10 € an den RA bezahlen sollte.

Bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung der betreffenden Regelung das System der Nettogebühren im RVG deutlich im Auge hatte, denn nur, wenn man von einer Nettogebühr ausgeht, kommt es zu einer solchen zu verhindernden Mehrbelastung des Rechtsuchenden durch zusätzliche Inrechnungstellung der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG.

Dagegen finden sich **keine Anhaltspunkte** dafür, dass der beratende Anwalt nach dem Willen des RVG-Gesetzgebers nunmehr als Umsatzsteuerschuldner ohne Weiterberechnungsmöglichkeit allein die Umsatzsteuer aus der eigenen Tasche, quasi zusätzlich anstelle des Endverbrauchers zahlen und damit derjenige sein sollte, welcher das soziale Anliegen des Gesetzgebers allein auf den eigenen Schultern tragen, dieses finanzieren sollte.

Vielmehr war es ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers bei der Schaffung des RVG, eine **Verbesserung der Einnahmensituation der Anwaltschaft** zu erreichen und keine Verschlechterung, wie sie einträte, wenn man davon ausginge, dass die Anwaltschaft die Umsatzsteuer auf die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG aus den eigenen Umsätzen ohne Weiterberechnungsmöglichkeit zu zahlen hätte.

Darüber hinaus ist es nach Art. 20 Abs. 1 GG ureigenste Aufgabe des Staates bzw. der Allgemeinheit, den Sozialstaat zu verwirklichen, zu finanzieren und nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 GG der mittellosen Partei gleichermaßen den Zugang zu außergerichtlichem Rechtsschutz zu gewähren wie den Begüterten (BVerfG AnwBl. 2008, 874, 876) und nicht etwa die einzelner Berufsgruppen, wie der Anwaltschaft. Zudem ist dem Gesetzgeber klar gewesen, dass die Anwaltschaft durch die vom BerHG und den Nr. 2500 ff. VV RVG im Verhältnis zu den normalerweise anwendbaren Nr. 2400 ff. VV RVG **aus sozialen Gründen schon erhebliche Gebührenabschläge** hinzunehmen hat, welche dazu führen, dass die betreffende Tätigkeit der Anwaltschaft im Rahmen der Beratungshilfe meist schon **nicht mehr kostendeckend** ist. Dafür, dass der Gesetzgeber diese Situation auch noch verschärfen wollte, fehlt es zum einen an jeglichem Anhaltspunkt. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber wollte die Einnahmensituation der Anwaltschaft ausdrücklich verbessern. Zum anderen wäre diese Verschlechterung der Einnahmensituation im Interesse der Allgemeinheit verfassungsmäßig nicht mehr zu rechtfertigen. Denn es stellt eine übermäßige, durch keine Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufsausübung dar, wenn der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in Anspruch nimmt, den derart Belasteten jedoch eine angemessene Entschä-

digung für ihre Inanspruchnahme vorenthält (BVerfG NJW 2008, 1063 = RVGreport 2008, 137). Nach dieser zur Vergütung im Rahmen der PKH ergangenen Entscheidung des BVerfG ist bei Prüfung der Angemessenheit der Vergütung zunächst davon auszugehen, dass der vom Gesetzgeber mit der Verringerung verbundenen Gebühren erfolgte Zweck der Schonung der öffentlichen Kassen grds. eine **vernünftige Erwägung des Gemeinwohls** darstellt. Dieses Ziel rechtfertigt grds. die reduzierten Vergütungssätze, weil in dem zu entscheidenden Fall keine Pflicht zur Übernahme des Mandats bestand, sondern die Beordnung auf Wunsch des Anwalts ohne staatlichen Zwang nach § 121 Abs. 1, 2 ZPO erfolgte und § 48 Abs. 1 BRAO nur dann eine Übernahmeverpflichtung begründet, wenn kein zur Vertretung bereiter Anwalt vorhanden ist und das Gericht den Anwalt nach § 121 Abs. 5 ZPO, ohne dessen Bereitschaft, zwangsweise beordert (BVerfG, a.a.O.).

Ferner führt das BVerfG für die Angemessenheit der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung des im Rahmen der PKH beigeordneten Anwalts ins Feld, dass er im Fall des (teilweisen) Obsiegens seiner Partei nach § 126 Abs. 1 ZPO die die gesetzliche PKH-Vergütung übersteigende Wahlanwaltsvergütung direkt beim Gegner liquidieren kann und aufgrund der Vorprüfung der Erfolgsaussicht durch das Gericht nach § 114 ZPO im Gegensatz zu sonst von einer erhöhten Erfolgsaussicht auszugehen sei und das Vergütungsrisiko des so beigeordneten Anwalts hierdurch erheblich abgeschwächt werde (BVerfG, a.a.O.).

Anders als bei der PKH und in der zitierten Entscheidung des BVerfG ist der RA nach § 49a Abs. 1 BRAO jedoch gesetzlich verpflichtet, Beratungshilfemandate entgegen zu nehmen, ohne dass es hierzu noch einer formellen staatlichen Heranziehung und seiner Bereitschaft bedarf.

Der Gebühren-/Einkommensnachteil, welcher schon ansonsten durch die Verpflichtung zur Übernahme des Beratungshilfemandats verursacht wird, wird dagegen nicht ausgeglichen. So erfolgt entgegen der PKH-Regelungen keine Prüfung der Erfolgsaussichten durch das Gericht. Etwaige Ansprüche des Mandanten auf Kostenerstattung durch den Gegner gehen zwar nach § 9 Satz 2 BerHG auf seinen Anwalt über. Im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren, in welchem der Anwalt nach § 121 Abs. 1, 2 ZPO beigeordnet ist, kann er im Erfolgsfall die Wahlanwaltsvergütung nicht im Weg der Kostenfestsetzung nach §§ 104 ff. ZPO einfach, schnell, kostenlos festsetzen lassen und so einen Titel erringen, sondern müsste den Gegner im ordentlichen Verfahren auf sein Risiko, mit voraussichtlich langer Dauer und möglicherweise unter Aufwendung umfangreicher Arbeit und zusätzlicher Kosten in Anspruch nehmen, um einen Titel zu erlangen und ist dabei auch stärker einem Insolvenzrisiko des Gegners ausgesetzt.

Hält man die Verringerung der Vergütung im Rahmen der Beratungshilfe durch die Nr. 2500 ff. VV RVG noch als solches für verfassungsgemäß, ist es jedenfalls mit den vom BVerfG genannten verfassungsrecht-

lichen Voraussetzungen unvereinbar, wenn die Anwaltschaft über die Reduzierung ihrer Vergütung auch noch die hierauf entfallende Umsatzsteuer aus der eigenen Tasche bezahlen müsste, ohne diese an die Mandantschaft weiter berechnen zu können. Denn hier wird von der Anwaltschaft aus Gründen des Gemeinwohls nicht nur das Hinnehmen von Gebührenabschlägen verlangt, sondern darüber hinaus ein **zusätzliches Vermögensopfer**. Jedenfalls dies dürfte mit der verfassungsgemäß verbürgten Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht mehr in Einklang zu bringen sein. Verschärfend kommt hinzu, dass das betreffende Vermögensopfer zudem je nach der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe der Umsatzsteuersätze variabel und der Eingriff damit noch schwerwiegender ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme einer Nettogebühr, bei der die Anwaltschaft gegenüber dem Staat die Zahlung der Umsatzsteuer übernimmt, verfassungswidrig.

Fraglich ist, ob die betreffende Regelung einer **verfassungskonformen Auslegung** zugänglich ist und zu welchem Ergebnis diese führt.

Aus der grundsätzlichen Vermutung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ergibt sich das Gebot, ein Gesetz im Zweifel verfassungskonform auszulegen (vgl. BVerfGE 2, 266, 282). Das gilt jedoch nur, soweit unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang und Zweck mehrere Deutungen der betreffenden Bestimmung möglich sind, von denen zumindest eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt (vgl. BVerfGE 2, 266, 282; 68, 337, 344; 88, 203, 331; 112, 164, 182 f.). Durch den Wortlaut (vgl. BVerfGE 87, 209, 224; 101, 312, 329; 101, 397, 408; 102, 254, 340; 112, 164, 183), die Entstehungsgeschichte (vgl. BVerfGE 80, 1, 23; 88, 40, 56 f.; 112, 164, 183) und den Gesetzeszweck (vgl. BVerfGE 101, 54, 87; 112, 164, 183) werden der verfassungskonformen Auslegung Grenzen gezogen. Ein Normverständnis, das in Widerspruch zu dem klar erkennbar geäußerten Willen des Gesetzgebers steht, kann auch im Weg verfassungskonformer Auslegung nicht begründet werden (vgl. BVerfGE 54, 277, 299 f.; 71, 81, 105; 90, 263, 275; 95, 64, 93; 98, 17, 45; 99, 341, 358; 101, 54, 86, 88 sowie 312, 329; 112, 164, 183). Anderenfalls würde das BVerfG der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers vorgreifen (vgl. BVerfGE 8, 71, 79; 112, 164, 183).

Wie bereits gezeigt worden ist, lässt der Wortlaut jedenfalls die gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer und die Annahme einer Bruttogebühr keinesfalls zu. Solche Auslegungen widersprechen zudem dem Willen des Gesetzgebers und der Systematik des Gesetzes. Die Auslegung hin zu einer Bruttogebühr kann daher keine verfassungskonformen Zustände herstellen.

Allein einer Auslegung hin zu einer **Umsatzsteuerbefreiung** dieser Leistungen kann weder der Wortlaut, der Sinn und der Zweck oder die Entstehungsgeschichte entgegengehalten werden. Wie oben bereits

gezeigt worden ist, gibt es bei den betreffenden Erwägungen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Normenverständnis nicht im Sinne des Gesetzgebers sein soll.

Vielmehr spricht der soziale Gedanke des Gesetzgebers bei der in den Anmerkungen zu Nr. 2500 VV RVG zum Ausdruck kommenden Regelung eher dafür, dass die Belastungen entsprechend dem Sozialstaatsprinzips auch auf die Allgemeinheit gleichmäßig verteilt werden. Dieses Ergebnis ist indes nur zu erzielen, wenn man die Regelung dahin gehend interpretiert, dass der Staat insofern auf seine Einnahmen aus der Umsatzsteuer verzichtet, ein **Umsatzsteuerbefreiungstatbestand** geschaffen worden ist. Denn nur so wird dieser Vorteil für die mittellosen Rechtssuchenden sozialverträglich und entsprechend der verfassungsmäßigen Aufgabenzuordnung verteilt. Der Gesetzgeber wollte und musste hier insofern seinen eigenen sozialen Beitrag leisten.

Allerdings kann hiergegen auch nicht im Sinne einer systematischen Auslegung mit Erfolg eingewandt werden, eine Umsatzsteuerbefreiung scheitere bereits daran, dass sie nicht im UStG geregelt sei, obwohl das der richtige Ort dafür wäre.

Denn zum einen hat der Gesetzgeber in der Regelung der Anm. zu Nr. 2500 VV RVG selbst zumindest eine Ausnahme von der Art der Rechnungslegung nach § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 8 UStG geschaffen, obgleich auch diese bei einer solchen Argumentation richtigerweise in das UStG gehörte.

Zum anderen wäre die hier auslegungsbedürftige Regelung auch nach den übrigen vertretenen Auffassungen in Bezug auf die Änderung des Charakters der Umsatzsteuer als Endverbrauchssteuer, bzw. der Änderung desjenigen, welcher letztlich die Umsatzsteuer zu tragen habe, eine Abweichung vom UStG und wäre demnach auch besser dort aufgehoben.

6. Europarechtliche Betrachtung

Eine solche verfassungskonforme Auslegung hin zu einer Steuerbefreiung entspräche auch geltendem EU-Recht. Die hier maßgebliche Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006 über das gemeinsame MWSt-System (UStSystRL) sieht nämlich für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen – wie hier – unter Art. 132 Abs. 1g eine Möglichkeit des nationalen Gesetzgebers für die Steuerbefreiung vor.

Bei einer solchen Auslegung werden auch die übrigen, mit den anderen Auffassungen verbundenen Schwierigkeiten vermieden. Die Umsatzsteuer bleibt nach der Systematik und der Vorstellung des nationalen und des EU-Gesetzgebers eine Endverbrauchssteuer. Der Endbelastete ist damit nicht der Leistungserbringer, die Anwaltschaft.

Darüber hinaus fügt sich eine so ausgelegte Regelung auch harmonisch in den vom UStG vorgegebenen Abrechnungsmodus ein. Bei der Annahme ei-

ner Umsatzsteuerbefreiung, muss nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 und 8 UStG bei der Rechnungslegung lediglich darauf hingewiesen werden, dass die zugrunde liegende Leistung von der Umsatzsteuer befreit ist.

Damit erübrigt sich auch die Frage, welche sich eigentlich die Verfechter der Annahme einer Bruttogebühr stellen müssten, wie ohne entsprechenden Umsatzsteuerausweis nach §§ 14 Abs. 4 Nr. 7 und 8, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG der Vorsteuerabzug des die Leistung empfangenden Unternehmers möglich gemacht wird. Denn ein Vorsteuerabzug ist dann deshalb nicht möglich, da auf die erbrachte Leistung wegen der Steuerbefreiung keine abzugsfähige Umsatzsteuer entfällt.

Schlussendlich wird mit dieser Auslegung auch den Erfordernissen der Anm. zu Nr. 2500 VV RVG entsprochen, wonach die Anwaltschaft daneben keine Auslagen/keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf.

IV. Fazit

Bei verfassungs- und EU-rechtskonformer Auslegung handelt es sich bei der Leistung, welche die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG auslöst, um eine solche, welche **von der Umsatzsteuer befreit** ist. Nr. 2500 VV RVG stellt damit einen **Umsatzsteuerbefreiungstatbestand** außerhalb des UStG dar.

Die Anwaltschaft muss bei der **Rechnungslegung** nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 und 8 UStG lediglich darauf hinweisen, dass die zugrunde liegende Leistung umsatzsteuerfrei ist.

Die **Buchung** erfolgt als umsatzsteuerfreier Betrag und wird bei den Umsatzsteuervoranmeldungen sowie den -erklärungen ebenfalls als solcher ausgewiesen. Empfohlen werden kann, dass man bei den betreffenden Erklärungen kurz mitteilt, dass man die Leistung, welche die Gebühr nach Nr. 2500 VV RVG auslöst, für umsatzsteuerfrei hält.

Jedenfalls muss niemand bei einer solchen Handhabung befürchten, sich etwa wegen einer **Steuerstraftat** strafbar zu machen. Wenigstens die hierzu erforderliche Schuld dürfte nach den dargestellten vielfältigen und vertretbaren Auslegungen fehlen, da dann ein nicht vermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 StGB gegeben wäre. Denn für dessen Annahme genügt es, wenn man sich bemüht, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns zu klären und nicht vorschnell einem für sich günstigen Standpunkt folgt, sondern die Augen nicht vor gegenteiligen Ansichten verschließt (FISCHER, StGB, 55. Aufl., § 17 Rn. 8).

Setzt man sich daher mit den hier angesprochenen Auffassungen in dieser Form kritisch und umfassend auseinander, sprechen die gewichtigeren Gründe für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung und hat die genannten Erfordernisse für die Annahme eines Verbotsirrtums erfüllt.

Auch eine Ahndung wegen einer **Ordnungswidrigkeit** kommt aus den genannten Gründen nicht in Betracht.